

# Satzung des Gewerbevereins Glashütten e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Gewerbeverein Glashütten, im Folgenden der „Verein“, ist hauptsächlich, jedoch nicht ausschließlich eine Vereinigung der Gewerbetreibenden, Selbständigen und freiberuflich Tätigen aus Glashütten, Oberems und Schloßborn, wobei hierzu v.a. klein- und mittelständische Unternehmer, Handwerker und handwerksähnliche Unternehmer, Einzelhändler und Freiberufler zählen. Der Verein umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen.

1.1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Glashütten e.V.“. Seine Kurzbezeichnung lautet: „GVG“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 61479 Glashütten. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts von Königstein eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist es, die Interessen seiner Mitglieder auf örtlicher Ebene zu fördern, indem er diese Interessen kommuniziert, formuliert, publiziert und vertritt. Der Verein soll dazu

- a) einen ständigen Dialog der Mitglieder untereinander und mit der Gemeindeverwaltung dem Landratsamt sowie sonstigen Behörden und Ämtern halten und dort die Interessen der Mitglieder vortragen;
- b) einen ständigen Dialog mit der Öffentlichkeit, mit anderen Vereinen und Organisationen pflegen;
- c) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der Mitglieder und die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen;
- d) durch Vortragsveranstaltungen und individuelle Beratung eine Unterstützung der unternehmerischen Tätigkeit seiner Mitglieder ermöglichen;
- e) geeignete Formen der Kommunikation entwickeln; und
- f) den Gemeinschaftsgeist durch geselliges Beisammensein pflegen.

## § 3 Mittelverwendung

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1. Mitglied werden können sowohl natürliche als auch juristische Personen aus dem in § 1 beschriebenen Personenkreis.

4.2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

4.3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt eines Mitglieds aus dem Verein durch Kündigung, wobei die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;

b) durch Tod des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über;

c) durch Auflösung des Vereins; oder

d) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein, wobei dieser Ausschluss vom Vorstand auszusprechen ist bei grober Verletzung dieser Satzung, der Standes und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verzug mit einer Jahresbeitragszahlung mit über 6 Monaten trotz entsprechender Mahnung und Fristsetzung. Gegen den mit eingeschriebenem Brief zuzustellenden Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen eines Monats nach Zugang das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die nach Anhören der für den Ausschluss maßgebenden Gründe endgültig entscheidet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Umlagen bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und den Einrichtungen des Vereins steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1. Die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Gestaltung des Vereinslebens sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins und seinen Ideen schadet. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

5.2. Bei Abstimmungen in den Organen des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen, vertreten durch ihren jeweiligen Beauftragten, verfügen nur über eine Stimme. In die Organe des Vereins sind nur natürliche Personen wählbar.

## **§ 6 Einnahmen des Vereins; Mitgliedsbeiträge**

6.1. Der Verein erzielt Einnahmen vornehmlich aus Mitgliedsbeiträgen, projektbezogenen Sponsorin oder sonstigen Zuwendungen. Die Einnahmen des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie mögliche Zuwendungen und Spenden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Beschlussfassung über diese Satzung beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf 60,-€ (in Worten: sechzig Euro) pro Mitglied und Geschäftsjahr.

6.2. Die Jahresbeiträge sind jährlich bis spätestens zum 30.6. zu entrichten.

6.3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Schatzmeisters.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle gesetzlichen und nach der Satzung bestimmten Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl der Kassenprüfer;
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen;
- d) die Änderung der Vereinssatzung;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
- f) die Auflösung und Liquidation des Vereins; und
- g) einen Jahresplan auf Vorschlag des Vorstandes;

8.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins einen derartigen schriftlichen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand richten.

8.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Abhaltung der Versammlung in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Wenn über eine Satzungsänderung entschieden oder Vereinsorgane gewählt werden sollen, beträgt die Einladungsfrist ebenfalls 2 (zwei) Wochen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung

schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung**

9.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Außer in den in Ziffer 9.3. genannten Fällen erfolgt die Beschlussfassung durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9.2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Gleiches gilt bei Wahlen zum Vorstand oder der Kassenprüfer, sobald ein kandidierendes Mitglied dies verlangt.

9.3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

9.4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle.

9.5. Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, in dem der Beschlusstext sowie die Optionen „Zustimmung/Enthaltung/Ablehnung“ vorgegeben werden.

Das Ergebnis der Abstimmung erlangt nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich am Umlaufbeschluss innerhalb eines Zeitfensters von 14 Tagen durch Stimmabgabe (Eingang) beteiligt haben. Die Stimmabgabe ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist allen Mitgliedern innerhalb einer Woche nach Ablauf der Abstimmungsfrist mitzuteilen.

## **§ 10 Vorstand**

10.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- dem 1. Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- dem Schriftführer;
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

und bis zu 4 Beisitzern

10.2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

10.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden

eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

10.4. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

10.5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Insbesondere haben im Einzelnen

a) der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten;

b) der Schriftführer die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen zu führen; und

c) der Schatzmeister die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen und dem Vorstand laufend über den aktuellen Stand und seine Entwicklungen zu berichten.

Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung jährlich eine Jahresabrechnung vorzulegen, wobei die Jahresabrechnung den Kassenprüfern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Schatzmeisters zu beschließen ist, vorzuliegen hat.

d) Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung und Umsetzung der Kommunikationsmittel /Publikationen/Events und arbeitet im Vorstand bei internen und externen Kommunikationsaufgaben mit.

e) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder und Externe zu Arbeitskreisen berufen. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis der Arbeit von Arbeitskreisen ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung „angemessen“ zur Kenntnis zu geben. Die Ergebnisse der Arbeitskreise sind nicht bindend, alle daraus resultierenden Entscheidungen obliegen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben alternativ dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung.

10.6: Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

10.7. Sollten einzelne Vorstandsmitglieder zeitweilig oder auf Dauer nicht in der Lage sein, die Ihnen übertragenen Aufgaben im Interesse des Vereins auszuführen oder besteht Grund zur Annahme, dass sie in der Ausübung der Aufgaben dem Verein Schaden zufügen, können diese mit einer absoluten Mehrheit in der Mitgliederversammlung von ihren Aufgaben mit sofortiger Wirkung entbunden werden. Den Betroffenen ist eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme vorab zu geben. Jedes Mitglied hat unter den Bedingungen 8.4 das Antragsrecht.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Jahresabrechnung des Schatzmeisters (s. Ziffer 10.5.) ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer stellen ihr Prüfungsergebnis auf der Mitgliederversammlung vor, damit diese über die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters beschließen kann.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist mit einer Frist von einem Monat eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12.2. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren entsprechende Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

## **§ 13 Sonstiges**

13.1. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Satzung namens der Mitgliederversammlung vorzunehmen, um Beanstandung des Registergerichts oder des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beheben, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und/oder zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich oder notwendig sind.

13.2. Diese Berichtigungsvollmacht erlischt automatisch mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

13.3 Soweit diese Satzung die Schriftform vorsieht, wird dieses Formerfordernis allgemein auch durch Nutzung elektronischer Medien erfüllt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mit Anlagen per einfacher Briefpost (Poststempel) fristgerecht zugestellt.